Kleine Mitteilungen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Zürcher Taschenbuch**

Band (Jahr): **46 (1926)**

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Kleine Mitteilungen.

Miszellen aus dem Zürcher Staatsarchiv.

Mitgeteilt von A. Corrodi-Sulzer.

1. Ein drastischer Vergleich.

Gegen Ende des Jahres 1555 hielt der Pfarrer von Flaach, Balthasar Kuchimeister, seiner Gemeinde eine Predigt, in der er auf die damals schon herrschende Unsitte zu sprechen kam, einer Person den ihr durch die vorübergehende Bekleidung eines Amtes verliehenen Titel bis an ihr seliges Ende zu bewahren. Um seinen Bauern die Sache recht begreiflich zu machen, wandte er folgenden Vergleich an: „Ein Muterschwyn oder ein Loss und ein Vogt verglychend sich einandern mitnammen dergestalt: So ein Muterschwyn die erst Burdi tragen hette und iren dannenthin schon verschnitten, behielte sy nichtdester weniger den Nammen Loss bis sy gemetzget wurde. Also stunde es umb ein Vogt; so derselbig ein ald zwey Jar ein Vogt gsin und dann glych abgesetzt wurde, behielte er nichtdester minder den Nammen Vogt."[1])

Die bäuerlichen Zuhörer hatten offenbar große Freude an dieser Predigt, weniger die Herren in Amt und Würden im Lande herum. Der despektierliche Vergleich wurde dem Obervogt zu Andelfingen hinterbracht, der den Vorfall nach Zürich meldete. Unsere gnädigen Herren ordneten eine strenge Untersuchung an, und da es dem Pfarrer nicht gelang, sich rein zu waschen, wurde er zu zwei Mark Silber Buße und zur Tragung aller Kosten verurteilt, auch soll er „her beschickt und ime vor Rath eins und gnug gesagt werden, aber sonnst soll die Handlung ufgehept sin und weder ime noch den Kuntschaftern an iren Eeren nüt schaden; sonder inn allweg unschädlich und unnachtheilig sin".[2])

2. Ein gemütliches Gefängnis.

In frühern Zeiten konnte ein Schuldner nach fruchtlos abgelaufener Betreibung auf Verlangen des Gläubigers ins Gefängnis gesteckt werden, doch hatte dieser für die Kosten aufzukommen. Da scheint es nun vorgekommen zu sein, daß sich gewissenlose Schuldner auf Kosten ihrer Gläubiger gütlich taten, was der Gesetzgeber mit der Schuldhaft natürlich nicht bezweckt hatte. Der Unfug wurde mit der Zeit so groß, daß sich im Jahre

---

[1]) Ratsurkunden B V 11, Fol. 159 (7. XII. 1555).

[2]) Unterschreibermanual 1555, II, S. 57 (5. Dezember).

1612 Bürgermeister und beide Räte damit befassen mußten. Ueber die Sitzung sagt das Ratsprotokoll[1]), daß der Rat zur Erkenntnis gekommen sei, „was maßen über die Personen, so schuldenhalber uff das Rathuß inn Gfangenschafft khommend, eben ein großer überflüßiger und unnotwendiger Costen mit der Atzung ufgange, da man inen eben vil und kostlich uftragen und fürstellen thüyge, also das ein sölliche Person, die sich sonst daheimb mit den synigen Müß und Brots und eines Waßertrunckß behelfen müßte, jedes Tags ein halbe Cronen oder ein Guldin ald noch mehr verzehre, dessen dann die irigen und andere biderbe Lüth, so sölliche Personen in Gfangenschafft legen laßend und für welliche sy letstlich bezalen müßend, zun Zyten nit wenig beschwerend und erklagend". Deshalb beschlossen unsere gnädigen Herren, dass in Zukunft ein Obrister Knecht (der Großweibel) die Personen, die wegen Schulden auf dem Rathaus gefangen gesetzt werden, dergestalt speisen und tränken solle, dass die Zehrung im Tag nicht mehr als 12 Schilling koste. Die Gefangenen sollen sich nicht mehr auf dem mittleren Boden des Rathauses aufhalten, wo der Oberste Knecht und seine Familie wohnen, sondern von diesem auf dem obern Boden, der Winde, in den Gefängnissen, die man hiefür zurüsten lassen werde, untergebracht werden. — Darüber, ob es nun besser wurde, schweigt die Geschichte.

3. Hans Waldmann und der Müller zu Stadelhofen.

In einem Heft mit Protokollen über Einvernahmen in Zivilprozessen aus den Jahren 1509 bis 1514 finden sich auch die Aussagen des Hans Mertz, Müllers zu Stadelhofen, der mit Gerold Edlibach, dem bekannten Chronisten und Stiefsohn Waldmanns, wegen des Weihers zu Stadelhofen im Streit lag. Der Streit interessiert uns weiter nicht, wohl aber die „Kundschaft" des Müllers, da sie uns einen Einblick in den Charakter Hans Waldmanns gewährt. Daß der Bürgermeister ein kluger und leutseliger Mann war, der mit seinen Nachbarn lieber in Frieden lebte als mit ihnen prozessierte, wird durch dieses Aktenstück bestätigt, das der Forschung bisher entgangen ist und das wir deshalb hier im Wortlaut folgen lassen.

„Kontschafft zwüschend dem Müller zů Stadelhofen und Gerold Edlibach des wyers halb zu Stadelhofen.[2])

Hanns Mertz der Müller d[ixit] des Bachs halb, so zů der Müly diene hab Herr Hanns Waldman selig wöllen bruchen zu sinem wyer, wonn es im fůglich were. Wöllt sin vatter im nit gestatten. Demnach uff ein Zit schickte Herr Hanns Waldman nach sinem vatter und rette zů im, er were ein stoltz menli. Anntwurte er im, er wer nit stolts, sonder wöllt

[1]) Ratsurkunden B V 47, Fol. 9.

[2]) Staatsarchiv Zürich, A 26. 1, Nr. 103, Seite 14.

er gern das sin behalten; er müßte ein schweren zins von der müli geben, so wöllte er ouch den bach bruchen. Uff das batte[1]) im Herr Hanns Waldman selig für min Herren und wolt in mit Recht annemmen. Und uff den tag als er im verkünnt hett, wartete Mertz, wenn er im rüffte. Do schickte Hans Waldman an im, er söllt heim gan und sind gütter nachpur sin. Das wöllt er ouch, und wurden darnach eins. Und lüd min Herr Waldman selig den Mertzen zum dickern[2]) mal mit im zů essen. Und wurden also gut günner[3]) gegen einandren, daß Mertz im das wasser in sin wyer ließ, uß gütter früntschaft und nit durch Rechts willen. Uff das alles redte einer, Herr Hansen knecht: „Herr wie kompts, daß Jr mit dem müller jetz so wol eins sind, und er aber vor mit Üch für min Herren wollt sin?" Antwort im Herr Hans Waldman: „Der müller hatt recht gehept und ich bin im hold darum, daß er das sin wil also behalten."

In welche Epoche von Waldmanns Leben dieser Streit fiel, der die beiden Nachbarn zu Freunden machte, läßt sich leider nicht mehr feststellen. Daß Waldmann sein Unrecht zugab und an dem charakterfesten Müller seine Freude hatte, mag uns genügen.

Aus der Bibliothek eines zürcherischen Geistlichen aus dem Jahre 1528.

Mitgeteilt von Dr. Guido Hoppeler.

Bücherverzeichnisse von Privatbibliotheken aus der Wende des Mittelalters zur Neuzeit dürften im allgemeinen selten sein. Sie sind umso wichtiger, als sie ein Kapitel der Kulturgeschichte zu illustrieren vermögen und über den Bildungsstand gewisser Kreise sowie die wissenschaftliche Richtung der Zeit unterrichten. Ein Zürcher Geistlicher, Johannes Murer, dem am 22. Mai 1494 die St. Antonius-Pfründe der Wasserkirche[4]) verliehen wurde und welcher in der Folgezeit auch die St. Niklaus-Kaplanei am Großmünster[5]) erlangte, verfügte durch letztwillige Erklärung darüber, daß nach seinem Tode eine ganze Reihe von Büchern seiner Privatbibliothek Eigentum der Bücherei des Stiftes werde.

Das Testament, datiert vom 8. Juni 1528[6]), verzeichnet nachstehende Werke, die z. T. nur nach dem Namen des Verfassers, z. T. mit dem vollen Titel angeführt werden. Murer starb am 22. Sept. 1547[7]).

[1]) Waldmann lud den Müller vor Gericht.
[2]) wiederholt.
[3]) Freunde.
[4]) Staatsarchiv Zürich. Ratsmanual v. 1494. B. II., 1. Fol. 52.
[5]) Akten G I. 185.
[6]) B VI 309, S. 59 ff.
[7]) G I. 189, Fol. 14.

1. Die Werke des Johannes Gerson. (Kanzler der Pariser Universität, einer der gelehrtesten und einflußreichsten Theologen des 15. Jahrhunderts. Schriftstellerisch tätig auf dem Gebiete der Katechese und Kirchenpolitik. Beste Ausgabe seiner sehr zahlreichen Werke ist die von Dupin: 5 Foliobände, Antwerpen 1706.)
2. Brief des Hieronymus. (Berühmter Kirchenlehrer des 4. Jahrhunderts, Meister auf dem Felde der Bibelwissenschaft.)
3. Athanasius. (Der Vater der wissenschaftlichen Theologie. Bischof von Alexandrien, 295—373. Seine schriftstellerische Tätigkeit galt fast ausschließlich der Verteidigung des nikänischen Glaubens und der Bekämpfung des Arianismus. Beste Ausgabe seiner Werke von Lopin und Montfaucon, Paris 1698, 3 Bände.)
4. Cyprian. (Bischof von Karthago und Kirchenschriftsteller, 200 bis 258. Verfasser von dogmatisch-apologetischen und Pastoralschriften.)
5. Kommentar des Cyrillus zum Johannes-Evangelium. (Cyrillus, Patriarch von Alexandrien und Kirchenlehrer, 403—444. Einer der bedeutendsten alexandrinischen Bischöfe.)
6. Augustinus, de civitate Dei (vom Reiche Gottes). (Das bekannte geschichtsphilosophische Werk des großen lateinischen Kirchenvaters, 354—430.)
7. Moralia sancti Gregorii. (Eine historische, allegorische und moralische Auslegung Jobs, der vor allem der wissenschaftliche Ruf des Verfassers zuzuschreiben ist. Gregor I. der Große, Papst, Kirchenlehrer und Heiliger, 590—604.)
8. Irenäus. (Bischof von Lyon, um 130, und Kirchenvater.)
9. Eusebius. (Bischof von Cäsarea in Palästina, 270—339. Ueberaus fruchtbarer Schriftsteller. Seine Werke umfassen Geschichte, Apologetik, Dogmatik und Exegese.)
10. Lactantius. (Der christliche Cicero, Lehrer der römischen Beredsamkeit in Nikomedien, 260—340.)
11. Jakobus von Valencia: Psalmen-Kommentare.
12. Arnobius (der Jüngere, um 460; [in eundem]. Schrieb auch Psalmenkommentare, in denen Augustinus' Gnadenlehre lebhaft bekämpft wird).
13. Erasmus von Rotterdam. (Der geistvolle und elegante Basler Humanist, 1466—1536. 1. Paraphrasen des Neuen Testaments. 2. Nützliche Unterweisung eines christlichen Fürsten (institutio principis). 3. Theologie-Kompendien. 4. Euchiridion, Handbuch des christlichen Ritters.)
14. Die Bibelkonkordanz. (Alphabetisches Verzeichnis von biblischen Materien.)

15. Calepinus. (Latein. Wörterbuch, erschienen in Venedig 1509.)
16. Septuaginta. (Griechische Bibelübersetzung.)
17. Katholikon. (Gesamtbezeichnung für die 7 sogenannten katholischen Briefe von Petrus, Johannes, Judas, Jakobus.)
18. Interpretes. (Ausleger der Heiligen Schrift.)

Eine weitere Klausel in Murers Testament bestimmt, daß alle übrigen Bücher, die in seinem Nachlasse gefunden würden, verkauft werden sollten, um aus deren Ertrag Arme und Notdürftige zu unterstützen.